



## TENNIS REGIONALLIGA WEST

**An die Vereine  
der Regionalliga West**

Ulrich Nacken, Vorsitzender  
Hülser Straße 19  
47918 Tönisvorst

**per Email**

16.04.2018

Sehr Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie vor Saisonbeginn auf den § 49 der WO/DTB ( siehe unten) hinweisen, da es im Laufe der letzten Saison mehrere Unstimmigkeiten zu den beiden folgenden Punkten des genannten Paragraphen gegeben hat.

1. Trainingsplätze für den Gastverein

und

2. geeignetes Schuhwerk für evtl. erforderliche Spiele in der Halle; in diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, gerade die ausländischen Spieler, die vielleicht von Zuhause keine Hallenplätze mit z. B. Teppichboden kennen, darauf hinzuweisen.

### **§ 49 Pflichten des gastgebenden Vereins/ Verbands**

1. Der Gastgeber hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl

– Spielplätze (je Wettkampf mit 6er Mannschaften mindestens drei, bei 4er Mannschaften mindestens zwei),

**– Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)**

– Schiedsrichter,

– Schiedsrichterstühle,

– Sitzgelegenheiten für Spieler,

– vorgeschriebene Bälle,

– Schiedsrichterblätter

– Spielberichtsformulare bereitzustellen.

Spielausschuss der Regionalliga West:

Ulrich Nacken (Spw./TVN und Vorsitzender), Uda Gröner (Spw./TVM) Lutz Rethfeld (Spw./WTV),  
Uwe Maaß (Spielleiter), Stephan Remigius (Spielleiter), Prof. Dr. Peter Westerheide (Spielleiter)

Für Veranstaltungen gemäß der Abschnitte B, C I und C II hat er außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

**2. Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei beispielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf.** Etwa

entstehende Hallenkosten sind bei den Großen Spielen von dem ausrichtenden Verband zu tragen. Bei den Vereinsmeisterschaften sind die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe zu tragen, bei Bundes- oder Regionalligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.

3. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.

4. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 angegebenen Pflichten kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes gemäß Ordnungsgeldkatalog entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen



Kopie: SAS RL-West